

HAUSÄRZTEVERBAND

Sachsen-Anhalt e.V.



Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V.

Grabenstraße 9
39218 Schönebeck

Grabenstraße 9
39218 Schönebeck

Tel.: 03928 / 69 170
Fax: 03928 / 90 05 55
E-Mail: info@haev-san.de

Stand 28.10.2009

Statut

§ 1 Bezeichnung und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V.
- (2) Der Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V. hat seinen Sitz in Schönebeck. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V. hat den Zweck und das Ziel, die Allgemeinmediziner und Hausärzte im Land Sachsen-Anhalt organisatorisch zusammenzufassen, deren Interessen in berufspolitischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu vertreten und sie in ihrer konkreten hausärztlichen Tätigkeit, die vornehmlich eine freiberufliche Berufsausübung ist, zu unterstützen. Der Gewinnung des erforderlichen hausärztlichen Nachwuchses kommt bei dieser Ziel- und Zweckbestimmung eine grundlegende Bedeutung zu.
- (2) Der Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V. kann sich zur möglichst weitreichenden Umsetzung seiner Zweckbestimmung in Absatz 1 mit geeigneten Partnern zusammenschließen. Durch diese Zusammenschlüsse, dauerhaft oder zeitlich befristet zweckgebunden, darf die eigenständige Steuerung des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. durch seine Organe, in wesentlichen Angelegenheiten nicht eingeschränkt werden oder gar ganz entfallen. Im Interesse des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e. V. ist die Beteiligung an Wirtschaftsgesellschaften möglich.
- (3) Der Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V. hat weiterhin nachfolgende wichtige Aufgaben:
 - a) die Mitarbeit in den öffentlich-rechtlichen Körperschaften des Landes,
 - b) die gleichwertige engagierte Wahrnehmung und Förderung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Interessen von niedergelassenen und angestellten Allgemeinmedizinerinnen und Hausärzten des Landes,
 - c) die Vertretung der hausärztlichen Interessen gegenüber anderen ärztlichen Fachdisziplinen,
 - d) die Förderung der Zusammenarbeit und Verfolgung gemeinsamer Interessen mit anderen Fachverbänden,
 - e) die Herstellung und Pflege kollegialer Beziehungen,
 - f) die Organisation und Durchführung hausärztlicher Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - g) die Förderung von Forschung und Lehre der Allgemeinmedizin.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Hausärzterverband Sachsen-Anhalt e.V. kann jeder auf dem Territorium des Landes **Sachsen-Anhalt** wohnende oder arbeitende Facharzt für Allgemeinmedizin, Praktische Arzt, Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin, Facharzt für Innere Medizin (Hausarzt) oder andere hausärztlich tätige Arzt sein.

Weiterhin kann jeder Weiterbildungsassistent im Fachgebiet und jeder Student der Humanmedizin, der eine Weiterbildung in den **Fachgebieten, wie in Absatz 1 aufgeführt**, anstrebt, Mitglied werden.

- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung über diesen Sachverhalt auf schriftlichen Einspruch hin abschließend. Die abschließende Entscheidung wird dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Bei Änderungen der Bedingungen, die zur Ablehnung führten, kann erneut die Aufnahme beantragt werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und ein Statut. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Bestrebungen des Hausärzterverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zur möglichst weitreichenden Umsetzung seiner Ziel- und Zweckbestimmung, wie in diesem Statut niedergelegt, tatkräftig zu unterstützen. Jedes Mitglied ist grundsätzlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages auf der Grundlage der jeweils geltenden Beitragsordnung verpflichtet.
- (4) Werden durch ein Mitglied die Bedingungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr erfüllt, so kann es solange Mitglied bleiben, bis es von einem Berufsverband eines anderen Landes als Mitglied aufgenommen ist. Gibt ein Mitglied alters - oder gesundheitshalber seine berufliche Tätigkeit auf, so kann es auf Antrag, gerichtet an den Vorstand, beitragsfreies Mitglied werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres mit eingeschriebenem Brief,
- b) wenn die Bedingungen nach § 3 Absatz 1 nicht mehr zutreffen und Absatz 4 Satz 1 nicht in Anspruch genommen wird,
- c) durch Tod,
- d) durch Ausschluss wegen:
 1. Verstoß gegen die Interessen des Hausärzterverbandes Sachsen-Anhalt e.V.
 2. Nichterfüllung der Pflichten gemäß des Statutes,
 3. Zuwiderhandlungen gegen das geltende Berufs- und Standesrecht.
- e) durch Auflösung des Hausärzterverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Über Art und Höhe der Beiträge entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.
- (2) Der Vorstand kann auf dieser Regelungsgrundlage auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Vorstand entscheidet über Anträge ehemals beitragspflichtiger Mitglieder, zukünftig als beitragsfrei eingestuft zu werden.

§ 6

Organe des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Organe des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes, unter Angabe der Tagessordnung, des Zeitpunktes und des Versammlungsortes vom Vorsitzenden des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V., im Falle seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich, per Fax oder per E-Mail einberufen. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Versammlung leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ein stellvertretender Vorsitzender. Auf die Möglichkeit der Mitgliederversammlung im Ausnahmefall auch ohne statutengemäße Beschlussfähigkeit i.S.v. Absatz 3 Satz 1 bis 2 zu entscheiden, ist in jeder Einladung vorsorglich hinzuweisen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäß einberufen worden ist und neben dem beschlussfähigen Vorstand 10 weitere Mitglieder erschienen sind. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse auch betreffend die Aufstellung und die Änderung des Statuts mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine von diesem Grundsatz abweichende Beschlussfassungsmehrheit der Mitgliederversammlung muss gesondert in diesem Statut geregelt sein. Jedes anwesende Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme. Eine davon abweichende Stimmenanzahl ist gesondert in diesem Statut geregelt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Bleibt die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist sie nach entsprechender Feststellung des Versammlungsleiters, die im Protokoll zu vermerken ist, bezogen auf die mitgeteilten Tagesordnungspunkte beschlussfähig, wenn dies zwei Drittel der erscheinenden Mitglieder per Beschluss befürworten. Wird diese qualifizierte Stimmenmehrheit nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung erneut innerhalb von vier Wochen einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt, das die einzelnen Beschlussfassungen unter Angabe des Abstimmungsergebnisses wiedergibt und welches vom Leiter der Versammlung, dem Schriftführer, und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse mit Allgemeingültigkeit für die Mitglieder werden statutengemäß bekannt gegeben. Über Beschlüsse, die das einzelne Mitglied betreffen, erfolgt eine individuelle schriftliche Mitteilung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorgabe von Rahmenrichtlinien, Beratung- und Beschlussfassung über berufs- und standespolitische wesentliche Angelegenheiten sowie über die grundsätzliche gesundheitspolitische Ausrichtung des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e. V.
- b) Aufstellung und Änderung des Statuts, Klärung von Statutenfragen
- c) Beschluss und Änderung von autonomen Regelungen des e. V., wie z. B. eine Wahlordnung, eine Entschädigungsordnung, Beitragsordnung usw.. Diese Regelungen sind Bestandteil des Statutes und werden als Anlagen dazu geführt.
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes und des Finanzberichtes,
- f) Entlastung des Vorstandes,
- g) Wahl der Revisionskommission gemäß der Wahlordnung
- h) Einsetzen eines Wahlausschusses,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes,
- j) Auflösung des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) drei Beisitzern

zusammen.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Das Nähere zur Wahl des Vorstandes und dessen Amtsperiode ergibt sich aus der Wahlordnung.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die laufenden Geschäfte des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. werden vom Vorstand geführt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Erledigung der laufenden Geschäfte im Interesse des e.V. unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung,
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie die Umsetzung deren Beschlüsse,
- c) Verhandlung mit geeigneten Partnern, insbesondere mit Partnern im Gesundheitswesen zwecks Abschluss von Vereinbarungen und Verträgen im Interesse des e. V. – hierzu kann der Vorstand einen Beauftragten bestellen,
- d) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung des Vorstandes,
- e) Aufstellung eines Geschäftsberichtes, Entwurf des Haushaltsplanes und Rechnungslegung,
- f) Anstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- g) Bildung von Sektionen und zeitweiligen Arbeitsgruppen,
- h) Beschlussfassung über eine verweigerte Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

- (3) Der Vorsitzende des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. beruft zu den Vorstandssitzungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Ortes und des Zeitpunktes mindestens vierzehn Tage vorher ein. § 7 Absatz 1 gilt entsprechend für die Ladung des Vorstandes. Ausnahmen von der Ladungsfrist sind zulässig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Über die Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches den Vorstandsmitgliedern zugesandt wird.

§ 11 Revisionskommission

- (1) Die Revisionskommission besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Sie wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die mit der Amtsperiode des Vorstandes identisch ist. Die Revisionskommission bzw. deren intern beauftragten einzelnen Mitglieder haben auf Einladung durch den Vorstand das Recht zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen.
- (2) Die Revisionskommission überprüft mindestens einmal je Geschäftsjahr die Buchführung und die Kasse des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist vor dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darzulegen.

§ 12 Zusammenarbeit mit anderen Landesverbänden, Bundesverband usw.

Der Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V. hat gem. § 2 Absatz 2 das Ziel, bei einem Zusammenschluss mit anderen Landesverbänden in einem Bundes- oder Dachverband gleichberechtigter und autonomer Partner zu sein und zu bleiben. Auch ohne vertraglichen Zusammenschluss besteht die Möglichkeit einer sinnvollen Zusammenarbeit und Pflege der Beziehungen im Interesse des e. V.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 7 Absatz 4 beschlossen werden.
- (2) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und diese mit zwei Drittel Mehrheit die Auflösung beschließt. Wenn ein solcher Beschluss nicht zustande kommt, muss innerhalb von einem Monaten erneut, bezogen auf eine Auflösungsbeschlussfassung, eingeladen werden. Sollte sich wiederum keine qualifizierte Beschlussfassungsmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern finden, so ist der Auflösungsantrag für das laufende Geschäftsjahr abgelehnt. Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres kann ein erneuter Auflösungsantrag gestellt werden.
- (3) Über die Verwendung des Vermögens nach einem Auflösungsbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e. V. mit Allgemeinverbindlichkeit für alle Mitglieder erfolgen auf der Homepage des e. V., daneben auch durch individuelle Mitteilungen und Rundschreiben, die per FAX und auch per Email versendet werden können.

§ 15 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tage nach seiner Beschlussfassung mit Bekanntmachung gemäß § 14 des Statuts in Kraft. Dieses Statut ersetzt das bisherige Statut in Fassung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e. V. vom 26. November 2005.

Beitragsordnung des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Grundsätze

Die Mittel des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. werden durch die zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichteten Mitglieder aufgebracht. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, die Art und Weise der Erhebung und deren Fälligkeit ergibt sich aus dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragshöhe

Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge in nachfolgender Höhe erhoben

- Niedergelassene und angestellte Fachärzte für Allgemeinmedizin, Praktische Ärzte und Hausärzte 20,00 Euro
- Ärzte in Weiterbildung beitragsfrei
- Rentner, Medizinstudenten, Ehrenmitglieder und nicht berufstätige Mitglieder beitragsfrei

§ 3 Fälligkeit/Einzug

- (1) Die Mitglieder entrichten den Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus für jeweils ein volles Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag für ein volles Kalenderjahr ist spätestens zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Dies erfolgt über eine zugunsten des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. zu erteilende Einzugsermächtigung.
- (2) Für Aufnahmen von Mitgliedern im Laufe des Kalenderjahres wird der sich ergebende ggf. unterjährige Mitgliedsbeitrag, für den Zeitraum des ersten vollen Kalendermonats bis zum Jahresende hin berechnet. Dieser erste Mitgliedsbeitrag ist mit dem 1. Werktag des ersten vollen Kalendermonats der neu gegründeten Mitgliedschaft fällig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern ein zur Zahlung eines Beitrages verpflichtetes Mitglied diesen trotz Fälligkeit und dreimaliger, kostenpflichtiger Mahnung ohne zwingenden Grund nicht entrichtet, ist der Vorstand befugt, dieses Mitglied im Rahmen der nächsten Mitgliederversammlung für einen Ausschluss vorzuschlagen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung in dieser Fassung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sinne des Statutes in Kraft.

Wahlordnung des Hausärzterverbandes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Geltungsbereich/Amtsperiode

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des statutengemäß bestimmten Vorstandes des Hausärzterverbandes Sachsen-Anhalt e.V.. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Wahlordnung gilt für zu wählende Kommissionen entsprechend.
- (2) Die Neuwahl des Vorstandes soll vor Ablauf der jeweiligen Amtsperiode durchgeführt werden, spätestens bis zum 15. Dezember des letzten Amtsjahres. Sollte dieser Termin nicht eingehalten werden können, bleiben die Vorstandsmitglieder des alten Vorstandes so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl mit dem Schluss des 4. Kalenderjahres.
- (3) Die nächste Amtsperiode des Vorstandes des Hausärzterverbandes Sachsen-Anhalt e.V. beginnt am 1. Januar 2010 und endet am 31. Dezember 2013. Die weiteren Amtsperioden schließen sich jeweils in diesem zeitlichen Rhythmus an. Spätestens bis zum 15. Dezember 2013 erfolgt erstmals die Neuwahl des Vorstandes auf Grundlage diese Wahlordnung.

§ 2

Bestellung des Wahlausschusses

- (1) Die Wahl des Vorstandes des Hausärzterverbandes Sachsen-Anhalt e.V. wird von einem Wahlleiter und seinen beiden Beisitzern geleitet.
- (2) Die Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Wahl aus ihrer Mitte per Beschluss eingesetzt. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Bewerber für ein Vorstandsamt sein. Des weiteren sind sie zur Verschwiegenheit bezogen auf ihre Wahlausschusstätigkeit verpflichtet.
- (3) Der Wahlleiter hat die Aufgabe, über das Ergebnis der Wahl eine Wahlniederschrift zu fertigen, welche von ihm gemeinsam mit den beiden Beisitzern zu unterzeichnen ist. Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis statutengemäß bekannt zu geben. Mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses endet die übertragene Aufgabenstellung für die eingesetzte Wahlkommission. Die Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtsperiode aufzubewahren.

§ 3

Wahlvorschläge/Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Wahl der einzelnen Vorstandsämter gemäß § 9 Absatz 1 a – e des Statutes erfolgt auf Vorschlag aus der Mitte der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen. Vorschlagsberechtigt ist jedes anwesende Mitglied des Hausärzterverbandes Sachsen-Anhalt e.V..

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in unmittelbarer, geheimer und gleicher Wahl mittels Stimmzettel gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Auswertung des einzelnen Wahlganges auf sich vereinigt, sofern diese Wahlordnung nicht für den Ausnahmefall Abweichendes regelt.
- (3) Jedes Mitglied hat pro Wahlgang maximal eine Stimme, sofern diese Wahlordnung nichts Abweichendes festlegt. Sofern bei einem Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht wurde, ist der Wahlgang solange durchzuführen, bis die absolute Mehrheit erreicht wird. Der Kandidat/die Kandidaten mit dem niedrigsten Stimmergebnis aus dem vorherigen Wahlgang nimmt/nehmen an den jeweils folgenden Wahlgang nicht mehr teil. Erhalten die letzten beiden übrig gebliebenen Kandidaten in diesem abschließenden Wahlgang die gleiche Stimmenanzahl, so ist nach einer Stichwahl derjenige gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Sollte sich im Ergebnis auf diesen eigentlich abschließenden Wahlgang wiederum für beide Kandidaten die gleiche Stimmenanzahl ergeben, so entscheidet das Los.
- (4) Die Benennung neuer Kandidaten zwischen den einzelnen Wahlgängen ist nicht möglich. Ist für ein Vorstandsamt nur ein Kandidat aufgestellt worden, so haben die Stimmzettel statt des Namens den Vermerk Ja oder Nein zu tragen. Dieser Kandidat ist gewählt, sofern er auch nur eine JA-Stimme auf sich vereinigt.
- (5) Stimmzettel sind ungültig, wenn sie den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen, mit unzulässigen Angaben und Zusätzen versehen sind oder mehr als die höchstzulässige Stimmenanzahl abgegeben wurde. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 4 Wahlverfahren

- (1) In einem ersten Wahlgang wird der Vorsitzende nach § 9 Absatz 1 a des Statutes gewählt.
- (2) In einem zweiten und dritten Wahlgang werden nacheinander die zwei stellvertretenden Vorsitzenden nach § 9 Absatz 1 b des Statutes gewählt.
- (3) In einem nachfolgenden 4. und 5. Wahlgang werden nacheinander die Vorstandsämter des Schatzmeisters und des Schriftführers nach § 9 Absatz 1 c und d des Statutes vergeben.
- (4) Im 6. bis 8. Wahlgang werden nacheinander die drei Beisitzer des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 1 e des Statutes gewählt.

§ 5 Wahl von Kommissionen

- (1) Die Wahl der Revisionskommission oder ggf. anderer statutengemäß möglicher Kommissionen erfolgt en bloc. Werden mehr Kandidaten aufgestellt, als die Kommission Mitglieder haben soll, gelten die Kandidaten gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Wahlen werden gemäß Absatz 1 ebenfalls vom eingesetzten Wahlausschuss geleitet und bekannt gegeben.

§ 6 Nachwahl bzw. Ergänzungswahl

Scheidet der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter oder ein weiteres Vorstandsmitglied des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. im Laufe der Amtsperiode aus seinem Vorstandsamt aus, so erfolgt spätestens in der regulär einmal jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl auf die entsprechende Position im Vorstand statt. Die sich aus dieser Nachwahl ergebende Amtsperiode ist gleichlautend mit der bereits andauernden Amtsperiode der übrigen Vorstandsmitglieder, so dass sich eine Verlängerung der Amtsperiode aus einer Nachwahl nicht ergibt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sinne des Statutes in Kraft. Dies Wahlordnung ist Bestandteil des Statutes der Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e.V. und wird in Anlage zu dieser geführt.

Entschädigungsordnung des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt e. V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entschädigungsordnung regelt die Erstattungsgrundlagen für die Aufwendungen des Vorstandes und der Revisionskommission im Zusammenhang mit ihren organbezogenen Aufgaben für den Hausärzteverband Sachsen-Anhalt e.V.. Im Ausnahmefall kann diese Entschädigungsordnung auf Beschluss des Vorstandes auch für notwendige Entschädigungen für andere Sachverhalte im Interesse des e.V. angewendet werden.

§ 2 Aufwandsentschädigung

Der Vorsitzende des Hausärzteverbandes Sachsen-Anhalt erhält eine pauschale, monatliche Aufwandsentschädigung. Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt 2.000,00 Euro. Darin inkludiert sind die Sitzungsgelder nach § 4.

§ 3 Reisekosten

Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in nachgewiesener Höhe voll erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges werden je Kilometer 0,50 EUR vergütet.

§ 4 Sitzungsgelder

Als Entschädigung für Sitzungen und Dienstreisen werden Sitzungsgelder in folgender Höhe erstattet:

bis	3 Stunden	100,00 Euro
bis	6 Stunden	150,00 Euro
bis	9 Stunden	200,00 Euro
über	9 Stunden	300,00 Euro

Die Gesamtzeit berücksichtigt die übliche Regelfahrzeit, umfassend die An- und Rückreise zum und vom Sitzungs- bzw. Dienstreiseort zum Startort.

§ 5 Übernachungskosten

Die Kosten für die Unterkunft während einer Dienstreise werden in voller Höhe erstattet. Hierzu muss der Nachweis durch die Rechnung der Unterkunft erbracht werden.

§ 6 Nebenkosten

Notwendige Nebenkosten für Beförderung von Gepäck, Taxikosten, Parkgebühren und ähnliche Kosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

§ 7 Inkrafttreten

Die Reisekosten- und Entschädigungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sinne des Statutes in Kraft.